

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
zu § 13 der
Ordnung für Kirchenmusikalische Gruppierungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(KABI 2023, S. 486-491)

Neben der grundsätzlichen Feststellung über die Geltung der KGO sowie der HKO für die Kirchenmusikalischen Gruppierungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KMG) gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Kirchengemeinde bzw. der sonstige kirchliche Träger trägt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans sowie der sparsamen Haushaltsführung die Sach- und Personalaufwendungen. Zu den Sachaufwendungen gehören z.B. Notenmaterial, der Bezug der Zeitschrift „Musica sacra“, Aufwendungen für Kirchenkonzerte oder Veranstaltungen zur Pflege der Gemeinschaft der kirchenmusikalischen Gruppierung. Hierbei sind die gesetzlichen sowie insbesondere steuerrechtlichen Grenzen einzuhalten. Die Sachaufwendungen sind von der Leitung beim Kirchengemeinderat bzw. Gesamtkirchengemeinderat oder Pastoralrat rechtzeitig zu den Haushaltsplanungen des Trägers zu beantragen. Die aus den Haushaltsmitteln des Trägers zu bestreitenden Aufwendungen werden durch die Kirchenpflege bezahlt und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde durch das zuständige Verwaltungszentrum verbucht.

Sollte der KMG aus den Haushaltsmitteln des Trägers ein Vorschuss an den/die Beauftragte/n für die Handkasse ausbezahlt werden, so hat der/die Beauftragte für die Handkasse gegenüber der Kirchenpflege in der Regel vierteljährlich Rechenschaft über die Verwendung des Vorschusses zu geben, in dem er/sie die Originalbelege samt einer Sammelaufstellung der Ausgaben sowie dem aktuellen Handkassenstand postalisch übersendet.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Turnus auf maximal ein halbes Jahr verlängert werden (vgl. § 39 HKO).

Honorare an Dritte (z. B. Instrumentalist/innen) müssen durch die Kirchenpflege ausbezahlt werden. Hierzu können zweckgebundene Spenden und Zuwendungen verwendet werden. In jedem Fall ist ein Auszahlungsbeleg mit Empfangsbestätigung zu erstellen.

Freiwillige Aufwendungen der KMG, die über den Haushalt der Kirchengemeinde nicht finanziert werden, können über zweckgebundene Einnahmen (Spenden und Erlöse von Veranstaltungen) finanziert werden. Diese werden von der Kirchengemeinde/Kirchenpflege eingenommen und über die Jahresrechnung auf eine für jede KMG eigens eingerichtete Haushalts- bzw. Kostenstelle verbucht. Über diese werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben abgewickelt. Ein am Jahresende entstehender Überschuss ist einer Rücklage der jeweiligen KMG zuzuführen. Ein entstehendes Defizit ist über eine Entnahme aus der jeweiligen Rücklage auszugleichen.

2. Der/die Beauftragte für die Handkasse führt Aufzeichnungen über die Ausgaben aus der Vorschussverwendung und weist diese durch Belege nach (vgl. § 39 und § 59 HKO). Daneben dokumentiert er/sie die Ausbezahlung des Vorschusses durch die Kirchenpflege. Andere Zuflüsse zur Handkasse sind nicht möglich.

3. Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppierung, auch solche aus Beiträgen, Stiftungen und Spenden, sind Eigentum der Kirchengemeinde. Es wird empfohlen, sämtliche Anschaffungen zu kennzeichnen bzw. eine Inventarliste zu führen.

4. Für zweckgebundene Zuwendungen an die Kirchengemeinde, die der KMG zukommen sollen, können durch die Kirchenpflege Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

5. Die Leitung der KMG ist gegenüber der Kirchenpflege berechtigt, Einblick in den Rücklagenstand der KMG im Haushalt der Kirchengemeinde sowie die aktuellen Ein- und Auszahlungen der entsprechenden Haushalts- bzw. Kostenstelle zu erlangen.

6. Die Kirchenpflege erstattet gegenüber einem/r Vertreter/in der KMG mindestens jährlich Bericht über die Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen. Diese/r Vertreter/in gibt diese Informationen an die KMG-Versammlung weiter. Sofern notwendig ist auch eine Teilnahme des/der Kirchenpfleger/in an der KMG-Versammlung möglich.